

Einwohnergemeinde Moosseedorf

# Badeordnung

Gemeinderat 26. Januar 2015

## I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbe-  
reich

**Art. 1** <sup>1</sup> Diese Badeordnung regelt die Benutzung des Strandbades und den Badebetrieb. Sie ist für alle Benutzer der Anlage verbindlich.

<sup>2</sup> Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Schwimmbadanlage. Sie ist für die Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt ins Bad anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung.

Aufsicht

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Baukommission übt die Aufsicht über das Strandbad aus. Sie überwacht die Einhaltung dieser Badeordnung.

<sup>2</sup> Der Bademeister und das ihm unterstellte Personal sorgen für Ordnung und Sicherheit im Strandbad.

Natur- und Uferschutz

**Art. 3** <sup>1</sup> Das Strandbad Moosseedorf liegt im Naturschutzgebiet Grosser Moossee. Die Vorschriften der Schutzverordnung der kantonalen Gesetzgebung sind strikte zu beachten. Das Baden ist nur innerhalb der gekennzeichneten Badezone gestattet.

<sup>2</sup> Alle Belange die das Naturschutzgebiet und den See betreffen sind mit dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung und dem Inhaber des Fischereirechts abzusprechen.

## II. Zutritt und Benutzung

Öffnungszeiten

**Art. 4** <sup>1</sup> Das Strandbad ist vom 15. Mai bis zum 15. September offen.

<sup>2</sup> Der Beginn und das Ende der Badesaison werden durch das Bauinspektorat festgesetzt und öffentlich publiziert.

<sup>3</sup> Während der Badesaison kann das Strandbadareal täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr betreten werden.

<sup>4</sup> Die Kasse ist von spätestens 09.00 Uhr bis 19.30 Uhr geöffnet. Im Juli und August kann die Baukommission die Kassenöffnung abends um eine Stunde verlängern.

<sup>5</sup> Bei ungünstiger Witterung kann die Bademeisterin/der Bademeister die Öffnungszeiten der Kasse einschränken.

<sup>6</sup> In besonderen Situationen und bei Gefahren kann das Bad geschlossen werden.

<sup>7</sup> Ausserhalb der Badesaison ist das Strandbadareal frei zugänglich.

Zutrittsregelung

**Art. 5** <sup>1</sup> Das Strandbad darf nur nach Bezahlung einer Eintrittsgebühr (Einzeleintritt, Abonnement) betreten werden.

<sup>2</sup> Kinder unter 9 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung einer erwachsenen Person.

<sup>3</sup> Schulpflichtige Kinder ohne Begleitung erwachsener Personen, haben das Bad spätestens um 19.30 Uhr zu verlassen.

<sup>4</sup> Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden leiden sowie betrunkene oder unter Drogen stehenden Personen ist der Zutritt untersagt.

## Eintritt

**Art. 6** <sup>1</sup> Für den Zutritt zum Strandbad ist während der Badesaison eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Auch Nichtbadende haben das Eintrittsgeld zu entrichten. Die Gebühren werden in der Gebührenordnung geregelt.

<sup>2</sup> Freien Eintritt haben:

a) Personen, welche nur den Gastronomiebetrieb besuchen. Diese dürfen sich nur auf der Restaurationsplattform und der Toilette aufhalten.

b) Begleitpersonen von IV-berechtigten Badegästen mit Begleitausweis.

## Abonnemente

**Art. 7** <sup>1</sup> Nebst Einzeleintritten können auch Saisonabonnemente gekauft werden. Diese berechtigen zum unbeschränkten Eintritt. Sie sind nicht übertragbar.

<sup>2</sup> Der Eintritt wird in keinem Fall zurückerstattet.

<sup>3</sup> Gelöste Abonnemente werden nicht zurückgenommen.

<sup>4</sup> Verlorene Eintrittskarten oder Abonnemente werden nicht vergütet.

<sup>5</sup> Bei Missbrauch wird das Abonnement entzogen.

## Miete von Gegenständen

**Art. 8** <sup>1</sup> Gegen Bezahlung einer Gebühr und Hinterlegung einer Kauti-  
on können Gegenstände gemietet werden.

<sup>2</sup> Mietgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Bei Verlust, Beschädigung oder missbräuchlicher Verwendung ist der Mieter schadenersatzpflichtig.

<sup>3</sup> Vor dem Verlassen des Areals sind die gemieteten Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben. Bei der Rückgabe in unbeschädigtem und sauberem Zustand, wird die Kauti-  
on zurückerstattet.

## Miete von Material im abgeschlossenen Garderobebereich

### Artikel 9

<sup>1</sup> Gegen Bezahlung einer Gebühr und einer Kauti-  
on können im abgeschlossenen Garderobebereich Kabinen, Kleiderkästli und Liegestuhldepots für die ganze Saison gemietet werden.

<sup>2</sup> Die Liegestühle dürfen nur in der gemieteten Fläche deponiert werden. Material, das nicht auf der gemieteten Fläche verstaut wird, wird vom Strandbadpersonal entsorgt.

<sup>3</sup> Der Mietbereich muss nach der Benutzung abgeschlossen werden.

### III. Ordnung und Sicherheit

#### Aufsicht

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Bademeister/die Bademeisterin und das übrige Personal sorgen für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

<sup>2</sup> Das Schwimmen im See sowie die Benützung der Sprunganlage und des Badeflosses erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Vor dem Absprung ab der Sprunganlage oder dem Badefloss, hat sich der oder die Springende zu vergewissern, dass niemand gefährdet wird.

<sup>3</sup> Wird das Strandbad durch geführte Gruppen oder Schulklassen besucht, so sind die Leiter der Gruppen und/oder die Lehrpersonen für die Sicherheit der Gruppenmitglieder und für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung mitverantwortlich.

<sup>4</sup> Für die Benutzung des Kinderbeckens sind die Aufsichtspersonen der Kinder verantwortlich.

<sup>5</sup> Nichtschwimmer dürfen sich nur im abgegrenzten Nichtschwimmer-Teil des Sees aufhalten. Epileptiker dürfen nur im Nichtschwimmerbecken baden.

<sup>6</sup> Der Behindertenlift darf nur vom Strandbadpersonal bedient werden.

#### Hygiene

**Art. 11** <sup>1</sup> Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind die Badegäste gehalten, sich in der dafür vorgesehenen Duschanlage zu duschen.

<sup>2</sup> Seifen und Duschmittel dürfen nur in der Duschanlage der Garderoben verwendet werden.

#### Badebekleidung / Garderoben

**Art. 12** <sup>1</sup> Auf dem Strandbadareal sind Badekleider oder andere Kleider zu tragen. Dies gilt auch für Kleinkinder.

<sup>2</sup> Das An- und Ausziehen der Badekleider hat in den dafür bestimmten Umkleidekabinen zu erfolgen.

<sup>3</sup> Nacktbaden ist verboten.

#### Verhalten im Strandbad

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Badegäste und Besucher des Strandbades haben sich den Anordnungen des Bademeisters und des übrigen Personals zu fügen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, der Ruhe und der Ordnung zuwiderläuft.

<sup>2</sup> **Nicht** gestattet ist insbesondere

a) Badegäste in den See zu stossen oder zu werfen.

b) das Mitbringen und Füttern von Tieren.

c) das Entfachen von Feuer und das Verwenden von Kochgeräten.

- d) Lautes Abspielen von Musikgeräten ohne Kopfhörer.
- e) lautes schreien, singen, grölen oder jede Art von unnötiger Lärm-entwicklung.
- f) das Betreiben von Sportarten und das Benützen von Sportgeräten, welche die übrigen Badegäste beim Baden oder Ruhen stark einschränken.
- g) das Campieren jeglicher Art.
- h) das Benützen von Schwimmhilfen, aufblasbaren Booten, Luftmatratzen und ähnlichem ausserhalb des Nichtschwimmerbereiches.
- i) das Konsumieren von Drogen.
- j) das Schwimmen in Neoprenanzügen.

<sup>3</sup> Von Beginn bis Ende der Badesaison (in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September) ist das Fischen im Strandbad untersagt.

<sup>4</sup> Abfälle und Raucherwaren sind in die bereit gestellten Abfalleimer bzw. Aschenbecher zu werfen.

<sup>5</sup> Diese Regeln gelten sinngemäss auch für den Kiosk-Gastrobereich.

Ball- und Wurfspiele

**Art. 14** Ball- und Wurfspiele sind nur auf speziell bezeichneten Spielwiesen erlaubt.

Fundgegenstände

**Art. 15** Gegenstände, welche im Strandbad gefunden werden, sind an der Kasse oder im Kiosk-Gastrobetrieb abzugeben. Sie können bei der Kasse abgeholt werden.

Haftung

**Art. 16** <sup>1</sup> Für Haftungsfragen gilt OR Art. 58.

<sup>2</sup> Eine Haftung der Gemeinde Moosseedorf tritt nur ein, wenn erhebliche Mängel an den Einrichtungen oder ein Verschulden des Personals vorliegen.

<sup>3</sup> Für Diebstahl oder verlorene Gegenstände wird jegliche Haftung der Gemeinde Moosseedorf abgelehnt.

<sup>4</sup> Für Beschädigungen an Einrichtungen und Installationen haften die Verursacher. Für Minderjährige oder bevormundete Personen haften deren Eltern bzw. deren gesetzliche Vertreter.

#### IV. Parkierung und Fremdnutzung

Parkierung

**Art. 17** <sup>1</sup> Das Befahren der Strandbadanlage ist zu jeder Jahreszeit und mit jeglicher Art von Fahrzeugen verboten.

<sup>2</sup> Die Fahrzeuge der Badegäste und Besucher sind auf den für sie bestimmten Plätzen zu parkieren. An Umzäunungen und Gebäuden dürfen keine Fahrzeuge angestellt werden.

<sup>3</sup> Fahrzeuge, welche die freie Zufahrt für Rettungsfahrzeuge behindern oder die offizielle Verkehrssignalisation missachten, werden auf Kosten der Fahrzeughalter weggestellt.

<sup>4</sup> Für die Parkplatzbenutzung gilt das Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Moosseedorf.

Anlässe im Areal des Strandbades

**Art. 18** <sup>1</sup> Es ist untersagt, das Areal des Strandbades für Feste, Partys, Versammlungen und dergleichen zu nutzen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag des Bauinspektorates Ausnahmen bewilligen. Während der Badesaison ist in jedem Fall die Bademeisterin/der Bademeister anzuhören. Die Erteilung der Ausnahmebewilligung bedingt das Vorliegen der Zustimmung des kant. Amtes für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung sowie die Zustimmung des Inhabers des Fischereirechts.

<sup>3</sup> Über Gesuche zur Durchführung von schwimmsportlichen Veranstaltungen und Kursen entscheidet das Bauinspektorat.

#### IV. Kiosk-Gastronomiebetrieb

Pacht

**Art. 19** Der Pächter des Kiosk-Gastronomiebetriebs hat das alleinige Recht, im Schwimmareal Esswaren, Raucherwaren, Getränke und andere Artikel zu verkaufen. Die Preisliste ist gut sichtbar anzuschlagen. Für den Kiosk kann eine besondere Betriebszeit festgesetzt werden.

#### V. Schlussbestimmungen

Strafen

**Art. 20** <sup>1</sup> Personen, welche den Badebetrieb stören, die Vorschriften missachten, die Sicherheit gefährden oder sich nicht an die Anordnungen der Bademeisterin oder des Bademeisters halten, können von dieser/diesem aus dem Bad gewiesen werden.

<sup>2</sup> Gegen Personen, welche sich wiederholt nicht an die Regeln halten, kann das Bauinspektorat für die laufende Badesaison ein Betretungsverbot der Anlage aussprechen.

<sup>3</sup> Schwerwiegende Widerhandlungen können mit einer Busse geahndet werden.

<sup>4</sup> Die Strafverfolgung nach kantonalem und eidgenössischem Recht bleibt vorbehalten.

Anregungen und Reklamationen

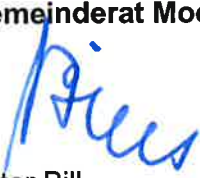
**Art. 21** Reklamationen und Anregungen, welche den Betrieb, die Anlagen, das Verhalten des Personals oder den Kiosk-Gastrobetrieb betreffen, sind schriftlich an das Bauinspektorat Moosseedorf zu richten.

Inkrafttreten

**Art. 22** Die Badeordnung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. Die Badeordnung vom 27. August 2012 wird aufgehoben.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 26. Januar 2015 die Badeordnung genehmigt.

**Gemeinderat Moosseedorf**



Peter Bill  
Gemeindepräsident



Peter Schötl  
Leiter Verwaltung